



**Rechnungshof
Österreich**

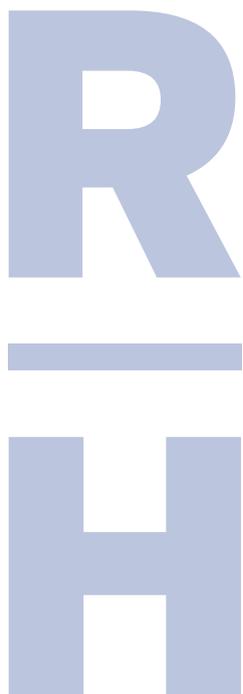
Unabhängig und objektiv für Sie.

Bericht des Rechnungshofes

**Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher
Dienst und Schulpsychologischer Dienst;
Follow-up-Überprüfung**

III-113 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XXVI. GP

Reihe BUND 2018/15



Bericht des Rechnungshofes

Vorbemerkungen

Vorlage

Der Rechnungshof erstattet dem Nationalrat gemäß Art. 126d Abs. 1 Bundes–Verfassungsgesetz nachstehenden Bericht über Wahrnehmungen, die er bei einer Gebarungsüberprüfung getroffen hat.

Berichtsaufbau

In der Regel werden bei der Berichterstattung punktweise zusammenfassend die Sachverhaltsdarstellung (Kennzeichnung mit 1 an der zweiten Stelle der Textzahl), deren Beurteilung durch den Rechnungshof (Kennzeichnung mit 2), die Stellungnahme der überprüften Stelle (Kennzeichnung mit 3) sowie die allfällige Gegenäußerung des Rechnungshofes (Kennzeichnung mit 4) aneinandergereiht. Das in diesem Bericht enthaltene Zahlenwerk beinhaltet allenfalls kaufmännische Auf– und Abrundungen.

Der vorliegende Bericht des Rechnungshofes ist nach der Vorlage über die Website des Rechnungshofes „<http://www.rechnungshof.gv.at>“ verfügbar.

IMPRESSUM

Herausgeber: Rechnungshof
1031 Wien,
Dampfschiffstraße 2
<http://www.rechnungshof.gv.at>

Redaktion und Grafik: Rechnungshof
Herausgegeben: Wien, im März 2018

AUSKÜNFTE

Rechnungshof
Telefon (+43 1) 711 71 - 8644
Fax (+43 1) 712 49 17
E-Mail presse@rechnungshof.gv.at

[facebook/RechnungshofAT](https://www.facebook.com/RechnungshofAT)
Twitter: @RHSprecher

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Inhaltsverzeichnis

Abkürzungsverzeichnis	2
Kurzfassung	3
Kenndaten	5
Prüfungsablauf und –gegenstand	6
Schulärztlicher Dienst	7
Rechtsgrundlagen	7
Aufgaben der Schulärztinnen und –ärzte	9
Projekte	13
Qualitätssicherung	14
Schulpsychologischer Dienst	15
Vereinspsychologinnen und Vereinspsychologen	15
Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen	17
Projekte	19
Qualitätssicherung	20
Schlussempfehlungen	22

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Abkürzungsverzeichnis

BGBL.	Bundesgesetzblatt
BMG	Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76 i.d.g.F.
BMB	Bundesministerium für Bildung
bzw.	beziehungsweise
EDV	Elektronische Datenverarbeitung
EUR	Euro
GZ	Geschäftszahl
i.d.(g.)F.	in der (geltenden) Fassung
inkl.	inklusive
k.A.	keine Angabe
Mio.	Million(en)
Nr.	Nummer
ÖZPGS	Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich
rd.	rund
RH	Rechnungshof
TZ	Textzahl(en)
u.a.	unter anderem
VZÄ	Vollzeitäquivalent(e)
z.B.	zum Beispiel

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Wirkungsbereich

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

Kurzfassung

Der RH überprüfte im Mai 2017 beim Bundesministerium für Bildung und beim Bundesministerium für Gesundheit und Frauen die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsprüfung zum Thema „Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“ abgegeben hatte. Der Bericht wurde in der Reihe Bund 2013/1 veröffentlicht. Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 bzw. die Kalenderjahre 2011 bis 2016. (TZ 1)

Die Angelegenheiten der Bildung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung, jene der Gesundheit im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017 ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Bundesministerium für Bildung bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die Adressaten der Empfehlungen und der Gegenäußerung sind jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. (TZ 1)

Das Bundesministerium für Bildung setzte von den 17 überprüften Empfehlungen neun vollständig, vier teilweise und vier nicht um; das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen setzte von den drei überprüften Empfehlungen zwei vollstän-

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



dig und eine teilweise um. Der RH vermerkte die überwiegende Umsetzung seiner Empfehlungen aus dem Vorbericht positiv. (TZ 1, TZ 19)

Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde mit dem Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht eine gesetzliche Grundlage zur Aufhebung der strikten Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge geschaffen. Die zur Umsetzung erforderliche Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war jedoch noch ausständig. (TZ 2)

Auf Basis dieser noch ausständigen Verordnung könnten die Empfehlungen des RH, den Schulärztinnen und –ärzten im Zuge einer Aufgabenreform kostenneutral weitere Tätigkeiten zu übertragen sowie im Rahmen von Reihenuntersuchungen gewonnene Daten für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich zu machen, umgesetzt werden. (TZ 3, TZ 4)

Die Empfehlung des RH, ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen, setzte das Bundesministerium für Bildung nicht um. (TZ 9)

In Umsetzung der Empfehlung des RH evaluierte das Bundesministerium für Bildung das Aufgabenprofil des schulpsychologischen Dienstes und passte es an die aktuellen Bedürfnisse an. Weiters stellte das Bundesministerium für Bildung in Umsetzung der Empfehlung des RH strategische Überlegungen zur Adaptierung und Weiterentwicklung des schulpsychologischen Dienstes an und überwachte die Implementierung im Rahmen eines Aktionsplans. (TZ 12, TZ 15)

Den Empfehlungen des RH, den Verein „Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich“ (ehemals: „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“) aufzulösen und die dort angestellten Psychologinnen und Psychologen als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst überzuführen, kam das Bundesministerium für Bildung aufgrund weiterhin fehlender Planstellen nicht nach. (TZ 10, TZ 11)

Der RH hielt daher insbesondere folgende Empfehlungen aus dem Vorbericht aufrecht: Zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes wäre die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen. Weiters wäre ausgehend von den vorhandenen Ansätzen ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen. Der Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich wäre aufzulösen und die Vereinspsychologinnen und –psychologen wären als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen. (TZ 19)

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Kenndaten

Schulärztlicher Dienst	
Rechtsgrundlagen	Schulorganisationsgesetz – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

Schulärztlicher Dienst an Bundesschulen								
Schuljahr	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2010/11 bis 2016/17
	Anzahl							in %
BMB (Köpfe/VZÄ)	3/2,1	3/2,1	3/2,1	3/2,1	3/2,1	3/2,1	3/2,1	0/0
Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien (Köpfe/ VZÄ)	517/135,7	515/134,9	515/134,8	511/133,9	509/133,5	501/132,1	495/133,3	-4,3/-1,8
Bundesschulen	543	545	550	553	552	552	k.A.	–
Schülerinnen und Schüler	330.015	329.226	329.472	328.092	327.832	327.666	k.A.	–

Personalauszahlungen für den schulärztlichen Dienst – BMB und Landesschulräte sowie Stadtschulrat für Wien								
Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 bis 2016
	in Mio. EUR							in %
BMB	0,13	0,14	0,14	0,15	0,15	0,16	0,16	23,1
Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien	13,98	14,00	14,38	14,21	14,48	14,49	14,95	6,9

BMB = Bundesministerium für Bildung

Quellen: BMB; RH

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

Schulpsychologischer Dienst	
Rechtsgrundlagen	Bundes-Schulaufsichtsgesetz, BGBl. Nr. 240/1962 i.d.g.F. Schulpflichtgesetz 1985, BGBl. Nr. 76/1985 i.d.g.F. Schulunterrichtsgesetz – SchUG, BGBl. Nr. 472/1986 i.d.g.F.

Schulpsychologischer Dienst								
Schuljahr	2010/11	2011/12	2012/13	2013/14	2014/15	2015/16	2016/17	Veränderung 2010/11 bis 2016/17
	Anzahl							in %
BMB (Köpfe/VZÄ)	7/6,4	6/5,4	5/4,5	6/5,8	6/5,8	7/6,8	7/6,4	0/0
Schulpsychologinnen und -psychologen (Köpfe/VZÄ)	153/133	151/134	146/127,4	140/123,7	136/121,1	142/124,6	143/123,6	-6,5/-7,1
Beratungsstellen	76	76	76	76	76	76	76	0
Schulen	5.322	5.273	5.209	5.157	5.124	5.098	k.A.	–
Schülerinnen und Schüler	1.035.481	1.023.493	1.014.025	1.005.280	998.207	992.608	k.A.	–

Personalauszahlungen für den schulpsychologischen Dienst								
Kalenderjahr	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	Veränderung 2010 bis 2016
	in Mio. EUR							in %
BMB	0,47	0,42	0,37	0,33	0,43	0,47	0,54	14,9
Landesschulräte und Stadtschulrat für Wien	10,46	11,06	11,14	10,72	10,92	11,18	11,22	7,3

BMB = Bundesministerium für Bildung

Quellen: BMB; RH

Prüfungsablauf und –gegenstand

1 (1) Der RH überprüfte im Mai 2017 die Umsetzung von Empfehlungen, die er bei einer vorangegangenen Gebarungsüberprüfung zum Thema „Gesundheit der Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst“ gegenüber dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen abgegeben hatte. Der in der Reihe Bund 2013/1 veröffentlichte Bericht wird in der Folge als Vorbericht bezeichnet.

Weiters hatte der RH im Jahr 2014 zur Verstärkung der Wirkung seiner Empfehlungen deren Umsetzungsstand bei den überprüften Stellen nachgefragt. Das Ergebnis dieses Nachfrageverfahrens veröffentlichte er in seinem Bericht Reihe Bund 2014/16.

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Der überprüfte Zeitraum der nunmehrigen Follow-up-Überprüfung umfasste im Wesentlichen die Schuljahre 2011/12 bis 2016/17 bzw. die Kalenderjahre 2011 bis 2016.

(2) Zu dem im Oktober 2017 übermittelten Prüfungsergebnis nahm das Bundesministerium für Bildung im Dezember 2017 Stellung. Der RH erstattete seine Gegenäußerung im Februar 2018. Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verzichtete auf eine Stellungnahme.

(3) Die Angelegenheiten der Bildung waren bis 7. Jänner 2018 im Bundesministerium für Bildung, jene der Gesundheit im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen angesiedelt. Mit Inkrafttreten der BMG-Novelle 2017¹ ressortieren diese Angelegenheiten im Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz. Der RH verwendet daher für den überprüften Zeitraum die Bezeichnung Bundesministerium für Bildung bzw. Bundesministerium für Gesundheit und Frauen, die Adressaten der Empfehlungen und der Gegenäußerung sind jedoch das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung bzw. das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz.

Schulärztlicher Dienst

Rechtsgrundlagen

2.1

(1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 2, TZ 11) dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen empfohlen, zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben.

(2) a) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein Informationsaustausch zwischen den Ressorts laufend stattfindet. Um Reformmöglichkeiten im Bundesschularztwesen im bestehenden Rechtsrahmen auszuloten, bedürfe es zunächst einer Abgrenzung von Tätigkeiten unter dem Titel der Gesundheitsförderung bzw. Health in All Policies von der Gesundheitsvorsorge im engeren Sinn. Für die Rahmen-Gesundheitsziele bzw. die 15a-Vereinbarung Zielsteuerung Gesundheit sei eine Arbeitsgruppe Public Health geplant, die u.a. Angelegenheiten des schulärztlichen Dienstes aufgreifen werde.

b) Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen im Nachfrageverfahren werde die Kooperation zwischen Bundesministerium für Bildung

¹ BGBl. I Nr. 164/2017 vom 28. Dezember 2017, in Kraft getreten am 8. Jänner 2018

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten auf fachlicher Ebene weiter fortgesetzt und — im Sinne der Health in All Policies — intensiviert; diese stoße aber immer wieder an die Grenzen der gesetzlich festgelegten Zuständigkeiten. Im Rahmen der Sitzung der Fachgruppe Public Health/Gesundheitsförderung vom 26. August 2014 habe es nach vorheriger Rücksprache mit dem Bundesministerium für Bildung angeregt, das Thema Schulgesundheitsdienst in einer Arbeitsgruppe der Rahmen-Gesundheitsziele zu behandeln. Eine Änderung in verfassungs- und kompetenzrechtlicher Sicht bedürfe einer entsprechenden politischen Willensbildung. Wenn den Schulärztinnen und -ärzten die Aufgabe der Gesundheitsvorsorge zuteilwerde, könne hier die derzeit bestehende Lücke zwischen den Vorsorgeuntersuchungen des Mutter-Kind-Passes und der Vorsorgeuntersuchung der Erwachsenen geschlossen werden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass gemäß den Erläuterungen zum Entwurf des Bildungsreformgesetzes 2017 – Schulrecht, das am 28. Juni 2017 vom Nationalrat beschlossen wurde, die im Rahmen des Schulwesens wahrzunehmenden Verantwortlichkeiten deutlich von denen des Gesundheitswesens unterschieden werden sollen. Demnach ist es Aufgabe des Schulwesens, Schülerinnen und Schüler vor gesundheitlichen Gefahren, die typischerweise mit der schulischen Ausbildung in Verbindung stehen, zu schützen. Alles, was den sonstigen Schutz von Schülerinnen und Schülern als Teilmenge der Gesamtbevölkerung vor gesundheitlichen Gefahren betrifft, ist Angelegenheit des Gesundheitswesens. Die Einfügung des § 66 a in das Schulunterrichtsgesetz ermöglicht es, Schulärztinnen und -ärzten — nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen — auch Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend zu übertragen (insbesondere Durchführung von Schutzimpfungen und deren elektronische Dokumentation samt Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung).

Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung noch nicht erlassen.

2.2

Der RH anerkannte die Bemühungen des Bundesministeriums für Bildung und des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen, die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung wurde die hierfür erforderliche gesetzliche Grundlage geschaffen. Die darauf fußende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war jedoch noch ausständig. Aus diesem Grund erachtete der RH die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Der RH hielt seine Empfehlung an das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz aufrecht, zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen.

Aufgaben der Schulärztinnen und –ärzte

3.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 10) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, im Zuge einer Aufgabenreform den Schulärztinnen und –ärzten kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) zu übertragen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es in den Bereichen Erste Hilfe und Ernährungserziehung Projekte zur Stärkung der pädagogischen Kompetenz der Bundesschulärztinnen und –ärzte gebe. Im Jahr 2014 würden in Kooperation mit dem Österreichischen Jugendrotkreuz drei Kurse zur Ausbildung von Erste-Hilfe-Lehrbeauftragten stattfinden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der durch das Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht eingefügte § 66a Schulunterrichtsgesetz es ermöglicht, Schulärztinnen und –ärzten – nach Maßgabe einer noch ausstehenden Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen – auch Aufgaben der Gesundheitsvorsorge für die schulbesuchende Jugend zu übertragen (insbesondere Durchführung von Schutzimpfungen und deren elektronische Dokumentation samt Kontrolle des Impfstatus und Impfberatung).

3.2 Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen wurde, den Schulärztinnen und –ärzten weitere Tätigkeiten zu übertragen. Die darauf fußende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war jedoch noch ausständig. Aus diesem Grund erachtete der RH die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl nunmehr dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, von seiner Verordnungsermächtigung Gebrauch zu machen und den Schulärztinnen und –ärzten kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) zu übertragen.

4.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, die Art der Durchführung der Reihenuntersuchungen genauer zu regeln; die aus den Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten sollten für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich gemacht werden.

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Regelung der schulärztlichen Reihenuntersuchung im Sinne einer standardisierten Vorsorgeuntersuchung Fragen der gesetzlichen Zuständigkeit und Kostentragung aufwerfe. Der Hauptverband der Sozialversicherungsträger habe für die Jugendlichenuntersuchungen eine Vorgehensweise erarbeitet. Die Anwendbarkeit auf den schulärztlichen Dienst werde geprüft.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung die Art der Durchführung der schulärztlichen — für die Schülerinnen und Schüler verpflichtenden — Reihenuntersuchungen nicht genauer geregelt hatte. Jedoch ermöglichte der durch das Bildungsreformgesetz 2017 – Schulrecht eingefügte § 66a Schulunterrichtsgesetz — nach Maßgabe einer Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen — periodische, stichprobenartige Untersuchungen der Schülerinnen und Schüler im Auftrag des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen durchzuführen und epidemiologisch relevante Gesundheitsdaten wie Körpergewicht und Körpergröße elektronisch zu dokumentieren. Die entsprechende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war noch nicht erlassen.

4.2 Der RH hielt fest, dass zur Zeit der Gebarungsüberprüfung für das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen eine gesetzliche Grundlage zur Nutzung von Daten von Reihenuntersuchungen für Zwecke der Gesundheitspolitik geschaffen wurde. Die darauf fußende Verordnung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen war jedoch noch ausständig. Ebenso fehlten nähere Regelungen des Bundesministeriums für Bildung. Aus diesem Grund erachtete der RH die Empfehlung als teilweise umgesetzt.

Der RH empfahl nunmehr dem Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz, in der zu erlassenden Verordnung die Art der Durchführung von Reihenuntersuchungen genauer zu regeln und die aus den Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zu nutzen. Gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung hielt der RH seine Empfehlung aufrecht.

4.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung würden Reihenuntersuchungen in den Aufgabenbereich des Gesundheitswesens fallen. Sie seien den Amtsärztinnen und –ärzten oder speziellen Vertragsärztinnen und –ärzten der Gesundheitsbehörden vorbehalten. Die Gesundheitsbehörden seien auch für die statistische Auswertung der Ergebnisse zuständig. Ob und inwieweit diese Zuständigkeit durch den am 1. September 2018 in Kraft tretenden § 66a Schulunterrichtsgesetz geändert worden sei, habe das Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz zu beurteilen.

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Das Bundesministerium für Bildung teilte weiters mit, das Bundesministerium für Finanzen habe Mitte 2017 eine Spending Review „Schulgesundheit“ initiiert, an der das Bundesministerium für Bildung, das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen sowie der Österreichische Städte- und Österreichische Gemeindebund mitwirken würden. Im Rahmen dieser strukturierten Ausgabenanalyse erfolge eine Bestandsaufnahme in Belangen der Schulgesundheit. Darauf gestützt würden einschlägige, weiterführende Empfehlungen erarbeitet werden.

4.4 Der RH stellte gegenüber dem Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung klar, dass in der noch zu erlassenden Verordnung des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz die Art der Durchführung von Reihenuntersuchungen genauer zu regeln ist. Allerdings hatte das Bundesministerium für Bildung die Art der Durchführung der schulärztlichen — für die Schülerinnen und Schüler verpflichtenden — Untersuchungen nicht genauer geregelt. Der RH hielt daher seine Empfehlung aufrecht.

5.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, die schulärztlichen Leistungen an den Bundesschulen jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darzustellen; dieser wäre allen schulärztlichen Referentinnen und Referenten zugänglich zu machen, um die Transparenz der Leistungen der Schulärztinnen und -ärzte zu gewährleisten.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass im Hinblick auf eine Auswertung der Jahres-/Tätigkeitsberichte bei der Dienstbesprechung der schulärztlichen Referentinnen und Referenten im März 2013 ein Fragenkatalog erarbeitet worden sei. Der neue Jahresbericht werde im Schuljahr 2014/15 in Oberösterreich und Tirol pilotweise zur Anwendung kommen. Eine EDV-basierte Auswertung werde angestrebt.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung im Hinblick auf einen bundesweiten Gesamtbericht der schulärztlichen Leistungen mit den schulärztlichen Referentinnen und Referenten einen neuen Fragenkatalog für den Tätigkeitsbericht erarbeitet hatte. Im Schuljahr 2016/17 stand der Fragebogen erstmals allen Bundesschulärztinnen und -ärzten als Online-Fragebogen zur Verfügung. Die technische Umsetzung erfolgte unter Verwendung eines für die Infrastrukturerhebungen an Schulen bereits vorhandenen Programms des Bundesministeriums für Bildung.

5.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH teilweise um, indem es einen bundeseinheitlichen Fragenkatalog, der Grundlage für den bundesweiten Gesamtbericht sein wird, erarbeitete. Einen bundesweiten Gesamtbericht

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

über die schulärztlichen Leistungen gab es zur Zeit der Gebarungsüberprüfung allerdings nicht.

Der RH hielt seine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufrecht, die schulärztlichen Leistungen an den Bundesschulen jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darzustellen.

5.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung seien die Tätigkeitsberichte der Bundesschulärztinnen und –ärzte für das Schuljahr 2016/17 erstmals automationsunterstützt auf Basis eines Fragenkatalogs erfasst worden, der in Abstimmung mit den Landesschulärztinnen und –ärzten erarbeitet worden sei. Die neun Länderberichte und der Bundesbericht würden voraussichtlich zu Jahresbeginn 2018 vorliegen.

6.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 12) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schulärztinnen bzw. –ärzten und den Arbeitsmedizinerinnen bzw. –mediziner auszuloten.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, eine Personalunion in Bezug auf eine schulärztliche und arbeitsmedizinische Tätigkeit werde von den schulärztlichen Referentinnen und Referenten und auch seitens der Ärztekammer ausdrücklich befürwortet. Der schulärztliche Dienst werde die diesbezüglichen Möglichkeiten prüfen und entsprechende Pilotversuche unterstützen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung zur Zeit der Gebarungsüberprüfung den Beschluss des Bildungsreformgesetzes 2017 – Schulrecht abwartete und noch keine Schritte zur Nutzung von Synergiepotenzialen zwischen Schulärztinnen bzw. –ärzten und Arbeitsmedizinerinnen bzw. –mediziner gesetzt hatte.

6.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH somit nicht um.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufrecht, allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schulärztinnen und –ärzten und den Arbeitsmedizinerinnen und –mediziner auszuloten.

6.3 Das Bundesministerium für Bildung teilte in seiner Stellungnahme mit, dass die Tätigkeit der Arbeitsmedizinerin und des Arbeitsmediziners eine einschlägige zeit- und kostenaufwendige fachliche Ausbildung voraussetze, über die nur wenige

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Schulärztinnen und –ärzte verfügen. Vor diesem Hintergrund erscheine die Möglichkeit der Zusammenarbeit sehr beschränkt.

- 6.4** Der RH verwies auf die Synergiepotenziale zwischen Schulärztinnen und –ärzten und Arbeitsmedizinerinnen und –medizinern, die mittel- bis langfristig auch eine einschlägige Ausbildung der Schulärztinnen und –ärzte in dieser Hinsicht rechtfertigen. Der RH verblieb daher bei seiner Empfehlung.

Projekte

- 7.1** (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen empfohlen, die Notwendigkeit von Projekten künftig kritisch zu hinterfragen.

(2) a) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren auf seine bisherige Stellungnahme verwiesen, wonach die genannten Studien ein breites Spektrum an Aktivitäten umfassen würden: Informationsgewinnung, Evaluation von Maßnahmen und Entwicklung von Unterstützungsmaterialien bis hin zu konkreter Beratung von Schulen und Lehrpersonen. Die Effektivität und Effizienz der Ausgaben werde laufend beobachtet.

b) Nach Mitteilung des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen im Nachfrageverfahren gebe es auch international derzeit keine klaren Empfehlungen bezüglich evidenzbasierter Schulgesundheitsdienste; Modelle aus dem Ausland könnten auch nicht 1 : 1 auf österreichische Verhältnisse übertragen werden. International und national würden daher weitere Studien zur Überprüfung der Effizienz verschiedener Modelle für Schulgesundheitsdienste empfohlen.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung die Auszahlungen für Projekte im Bereich schulärztlicher Dienst reduzierte (2010: rd. 255.000 EUR, 2016: rd. 158.000 EUR). Von den Auszahlungen im Jahr 2016 entfielen etwas mehr als die Hälfte auf die Servicestelle für Gesundheitsförderung an Österreichs Schulen. Mit dem Rest bezahlte die zuständige Abteilung Fortbildungen, die technische Umsetzung des neuen schulärztlichen Tätigkeitsbereichs, Lizenzen und technische Homepage-Betreuung, medizinische Fachexpertisen (z.B. Epilepsie und Schule) und den Nachdruck einer Broschüre.

Auch das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verminderte die Auszahlungen für Gesundheitsförderung an Schulen (2010: rd. 167.000 EUR, 2016: 138.000 EUR). Die Auszahlungen im Jahr 2016 fielen ausschließlich für zwei längerfristige Projekte an.

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

7.2 Das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen setzten die Empfehlung des RH um. Die Auszahlungen für Projekte im Bereich schulärztlicher Dienst bzw. für Gesundheitsförderung an Schulen waren rückläufig. Das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen verwendeten die entsprechenden Budgets für längerfristige und wichtige Projekte.

8.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 13) dem Bundesministerium für Bildung und dem Bundesministerium für Gesundheit und Frauen empfohlen, zur Vermeidung allfälliger Doppelgleisigkeiten ihre Zusammenarbeit zu intensivieren.

(2) a) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Schaffung der Abteilung für Kinder- und Jugendgesundheit im Bundesministerium für Gesundheit und Frauen bzw. die Schaffung der Koordinationsstelle Gesundheitsförderung im Bundesministerium für Bildung die interministerielle Zusammenarbeit in Fragen der Schulgesundheit erleichtere.

b) Das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Kooperation zwischen Bundesministerium für Bildung und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen werde weiter fortgesetzt und im Sinne der Health in All Policies intensiviert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die beiden Ressorts die interministerielle Zusammenarbeit fortsetzten und im Sinne der Health in All Policies verstärkten. So gab es laufenden Austausch zwischen den Bundesministerien in Arbeitsgruppen (z.B. zu den Zielen des Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen „Gesundheitliche Chancengerechtigkeit“, „Gesundes Aufwachsen“, „Bewegung“, „Psychische Gesundheit“ oder zur gesundheitlichen Bewertung elektromagnetischer Felder) und gemeinsame Maßnahmen (z.B. Tabakpräventionsinitiative, Maserninformation für Eltern, Strahlenschutz an Schulen).

8.2 Das Bundesministerium für Bildung und das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen setzten die Empfehlung des RH um, indem sie die interministerielle Zusammenarbeit fortführten und im Sinne der Health in All Policies verstärkten, um Doppelgleisigkeiten zu vermeiden.

Qualitätssicherung

9.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 14) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, ausgehend von den vorhandenen Ansätzen ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen.

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Neugestaltung und Auswertung der schulärztlichen Jahresberichte werde als erster wesentlicher Schritt zu mehr Leistungstransparenz und Qualitätssicherung verfolgt.

(3) Wie der RH nunmehr feststellte, erachtete das Bundesministerium für Bildung den neuen bundesweiten schulärztlichen Tätigkeitsbericht, der sich in Umsetzung befand, als wesentlichen Schritt zur Qualitätssicherung. Im Weiteren wartete das Bundesministerium für Bildung die gesetzlichen Entwicklungen und die zukünftige Definition der schulärztlichen Tätigkeiten in Abhängigkeit von den Verantwortlichkeiten des Bundesministeriums für Bildung und Bundesministeriums für Gesundheit und Frauen ab.

9.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH somit nicht um, weil es noch kein systematisches Qualitätsmanagement aufgebaut hatte.

Der RH hielt daher seine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufrecht, ausgehend von den vorhandenen Ansätzen ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen.

9.3 Laut Stellungnahme des Bundesministeriums für Bildung verstehe es den in **TZ 5** angesprochenen bundesweiten Tätigkeitsbericht als bedeutenden Schritt in Richtung eines systematisch aufgebauten Qualitätsmanagements für den schulärztlichen Dienst.

9.4 Der RH vermerkte die Erstellung eines bundesweiten Tätigkeitsberichts positiv und sah darin einen wichtigen Schritt im Sinne des Qualitätsmanagements. Er hielt im Übrigen seine Empfehlung aufrecht, ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen.

Schulpsychologischer Dienst

Vereinspsychologinnen und Vereinspsychologen

10.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, den Verein ÖZPGS „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“ (nunmehr Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich) aufzulösen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Auflösung des Vereins ÖZPGS unter gleichzeitiger Übernahme der dort Bedienste-

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

ten (Vereinspsychologinnen und –psychologen) in ein Dienstverhältnis zum Bund sei aufgrund fehlender Planstellen weiterhin nicht möglich.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass der Verein weiterhin bestand.

10.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Der RH verblieb bei seiner Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung, den Verein ÖZPGS aufzulösen.

10.3 Das Bundesministerium für Bildung verwies auf seine seinerzeitige Stellungnahme zum Vorbericht, wonach die Auflösung des Vereins ÖZPGS wegen fehlender Planstellen nicht möglich sei. Es bestehe weiterhin ein Bedarf nach koordinierter schulpsychologischer Unterstützung. Daher erscheine nach Auffassung des Bundesministeriums für Bildung die Auflösung des Vereins als Dienstgeber der mittlerweile ins Schulsystem integrierten zusätzlichen Psychologinnen und Psychologen als unbillig.

10.4 Der RH erwiderte, dass er die Auflösung des Vereins ÖZPGS unter gleichzeitiger Aufnahme der Vereinspsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst empfohlen hatte; für die entsprechenden Planstellen wäre vorzusorgen.

11.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 19) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, die Vereinspsychologinnen und –psychologen als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen, um alle im schulpsychologischen Dienst eingesetzten Psychologinnen und Psychologen im Personalaufwand des Bundes (und nicht als Sachaufwand) auszuweisen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Auflösung des Vereins ÖZPGS unter gleichzeitiger Übernahme der dort Bediensteten in ein Dienstverhältnis zum Bund sei aufgrund fehlender Planstellen weiterhin nicht möglich.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Bediensteten des Vereins aufgrund fehlender Planstellen weiterhin nicht in ein Dienstverhältnis zum Bund übernommen wurden und dies weiterhin einer Umgehung des Personalplans des Bundes gleichkam.

11.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH nicht um.

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Der RH hielt seine Empfehlung an das Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung aufrecht, die Vereinspsychologinnen und –psychologen als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen, um das eingesetzte Personal auch als Personalaufwand auszuweisen.

11.3 Das Bundesministerium für Bildung wiederholte seine Stellungnahme zu **TZ 10**.

Aufgaben der Schulpsychologinnen und Schulpsychologen

12.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 20) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, zur Erhöhung der Effizienz des schulpsychologischen Dienstes das Aufgabenprofil zu evaluieren und an die aktuellen Bedürfnisse anzupassen. Insbesondere Beratung bei Bildungsentscheidungen sollte künftig verstärkt von Schüler- und Bildungsberaterinnen bzw. –beratern durchgeführt werden.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass die Anregung des RH umgesetzt und eine Aktualisierung des Aufgabenprofils vorgenommen worden sei. Demnach würden neben den gesetzlich verankerten konkreten Tätigkeiten vor allem Akutinterventionen und psychologische Hilfestellungen bei Lern- und Verhaltensschwierigkeiten priorisiert. Die Bildungsberatungstätigkeit werde auf besondere Fragestellungen konzentriert. Die Kooperation und Vernetzung mit anderen psychosozialen Diensten würden intensiviert.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung im Schuljahr 2013/14 ein Organisationsentwicklungsprojekt „Positionierung der Schulpsychologie“ durchgeführt hatte. In der Folge wurden u.a. strategische Leitlinien entwickelt sowie die Kernaufgaben in den Bereichen Individualberatung und Systemarbeit aktualisiert. Hierbei wurde auch die Kooperation mit den Bildungsberaterinnen und –beratern koordiniert. Im Zeitraum 2011/12 bis 2015/16 sank der Anteil der Bildungsberatungen an den Gesamtleistungen des schulpsychologischen Dienstes von rd. 26 % auf rd. 21 %.

12.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, indem es das Aufgabenprofil des schulpsychologischen Dienstes evaluierte und an die aktuellen Bedürfnisse anpasste. Im Bereich der Bildungsberatung konzentrierte sich der schulpsychologische Dienst verstärkt auf die Systemarbeit anstelle der Individualberatung; sohin nahm der Anteil der Bildungsberatung an den Gesamtleistungen des schulpsychologischen Dienstes ab.

13.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, die Dokumentationsvorgaben für den schulpsychologischen Dienst so zu gestalten, dass die Tätigkeiten den einzelnen Kategorien klar abgrenzbar zuge-

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

ordnet werden können. Erforderlichenfalls wären die verwendeten Kategorien zu überarbeiten.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass gerade neue Richtlinien zur Handhabung des Dokumentationssystems erstellt würden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung neue Richtlinien betreffend die Dokumentation der Leistungen des schulpsychologischen Dienstes erstellte und in einem Handbuch festlegte. Darin wurden für die Datenerfassung Fallarbeit mit Schülerinnen und Schülern, Arbeit mit Lehrpersonen, sonstige Auskünfte und Beratungen, Systemarbeiten (Arbeit an Schulen, Dienstreisen, Öffentlichkeitsarbeit) sowie Optionales (z.B. Eigenfortbildung, Mitarbeit an Forschungsvorhaben) unterschieden.

13.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, indem es neue Richtlinien für die Dokumentation erstellte und in einem Handbuch festlegte, sodass die Tätigkeiten der Schulpsychologinnen und –psychologen den einzelnen Kategorien klar abgrenzbar zugeordnet werden können.

14.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 21) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, jährlich einen österreichweiten Gesamtbericht über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes zu erstellen und den Landesreferentinnen und –referenten zugänglich zu machen. In diesem Bericht wäre — bis zur Überführung der Vereinspsychologinnen und –psychologen in den schulpsychologischen Dienst — zweckmäßigerweise auch die Tätigkeit der Vereinspsychologinnen und –psychologen zu berücksichtigen. Dies würde quantifizierbare Vergleiche der Aufgabenerfüllung des schulpsychologischen Dienstes ermöglichen und zur Transparenz beitragen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass ein umfangreicher Gesamtbericht, der sich am „Social Reporting Standard“ orientiere, kurz vor Fertigstellung sei.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung jährlich österreichweite Gesamtberichte über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes erstellte, die auch die Tätigkeit der Vereinspsychologinnen und –psychologen berücksichtigten. Diese Berichte waren über das Internet zugänglich.²

² <http://www.schulpsychologie.at/schulpsychologie-bildungsberatung/taetigkeitsberichte/> (zuletzt aufgerufen: 3. August 2017)

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Darüber hinaus wurde im Jahr 2014 für das Jahr 2013 ein 55-seitiger „Jahresbericht der Schulpsychologie-Bildungsberatung“ publiziert. Zur Zeit der Gebarungsüberprüfung war ein derart ausführlicher Bericht für das Jahr 2016 in Vorbereitung.

14.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte somit die Empfehlung des RH um, weil es jährlich einen österreichweiten Gesamtbericht über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes erstellte, der im Internet abrufbar und somit den Landesreferentinnen und -referenten zugänglich war.

15.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 22) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, die vorhandenen Daten aus den Tabellenblättern zu den Fallstatistiken, den Jahresberichten der Landesreferentinnen und -referenten sowie aus den Ergebnisberichten künftig noch stärker zur strategischen Ausrichtung der inhaltlichen Tätigkeit des schulpsychologischen Dienstes heranzuziehen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, dass es die Empfehlung des RH umgesetzt habe.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung strategische Überlegungen zur Adaptierung und Weiterentwicklung des schulpsychologischen Dienstes angestellt hatte. Diese umfassten insbesondere die Verankerung der Schulpsychologie-Bildungsberatung im Sinne der Systemarbeit³, die Herausarbeitung eines einheitlich qualitätsgesicherten Kerns des Leistungsangebots sowie ein flexibles Ressourcenmanagement. Zur Umsetzung erstellte das Bundesministerium für Bildung einen Aktionsplan, der insbesondere die Weiterentwicklung der Systemarbeit, die Präzisierung von Kernaufgaben sowie Aufgabenkritik und -analyse umfasste.

15.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, indem es strategische Überlegungen zur Adaptierung und Weiterentwicklung des schulpsychologischen Dienstes anstellte und die Implementierung im Rahmen eines Aktionsplans überwachte.

Projekte

16.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 23) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, im Hinblick auf das Verhältnis zwischen laufenden und Projektausgaben sowie den beschränkt zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln die Notwendigkeit der Projekte künftig kritisch zu hinterfragen.

³ Systemarbeit bezeichnet psychologische Leistungen, die im Gegensatz zur Einzelfallarbeit nicht primär an den Problemlagen einzelner Schülerinnen und Schüler orientiert sind, sondern an die Schule als Ganzes bzw. an Schulleiterinnen und -leiter sowie Lehrpersonen gerichtet sind.

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die über den Bereich des schulpsychologischen Dienstes hinausgehenden Projekte seien zwischenzeitlich stark reduziert worden.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass die Auszahlungen der Abteilung I/8 (Schulpsychologie–Bildungsberatung, Gesundheitsförderung) für Projekte gegenüber dem Jahr 2010 zurückgegangen waren. Sie lagen im Jahr 2016 bei rd. 400.539 EUR. Demgegenüber hatten die Auszahlungen im Jahr 2010 rd. 708.883 EUR betragen. Die Abteilung I/8 führte Projekte in ihren Kernbereichen (z.B. Berufsorientierung, Gewaltprävention) durch. Sie verzichtete auf Auftragsvergaben von Evaluationsstudien zur Schulpsychologie und zur Organisationsentwicklung bzw. führte diese selbst durch.

16.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, indem es die Notwendigkeit von Projekten kritisch hinterfragte und die diesbezüglichen Auszahlungen reduzierte.

Qualitätssicherung

17.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 24) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, im Rahmen der Qualitätssicherung weiterhin auf das Erreichen der Zielwerte hinzuwirken und die Indikatoren in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung neue Indikatoren und Zielwerte zur Messung der schulpsychologischen Systemarbeit und zur Verteilung der Einzelberatungen (Bildungsberatung versus Beratung bei Lern- und Verhaltensproblemen bzw. Krisen) festgelegt hatte. Der jeweilige Grad der Zielerreichung war im Jahresbericht der Schulpsychologie–Bildungsberatung für das Jahr 2013 ausgewiesen. Der entsprechende Bericht für das Jahr 2016 war zur Zeit der Gebarungsüberprüfung in Vorbereitung.

17.2 Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, im Rahmen der Qualitätssicherung weiterhin auf das Erreichen der Zielwerte hinzuwirken und die Indikatoren in regelmäßigen Abständen zu aktualisieren.

18.1 (1) Der RH hatte in seinem Vorbericht (TZ 25) dem Bundesministerium für Bildung empfohlen, aufgrund der im Bundesministerium für Bildung ausreichend vorhan-

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



denen Information und Fachkompetenz die Notwendigkeit der externen Vergabe von Evaluationen in jedem Einzelfall kritisch zu prüfen.

(2) Das Bundesministerium für Bildung hatte im Nachfrageverfahren mitgeteilt, die Empfehlung des RH umgesetzt zu haben.

(3) Der RH stellte nunmehr fest, dass das Bundesministerium für Bildung bezüglich der Kerntätigkeit der Schulpsychologie keine weiteren externen Evaluationen vergeben hatte. Eine im Jahr 2016 durchgeführte Mitarbeiterbefragung erfolgte ressortintern ohne Zukauf externer Leistungen.

18.2

Das Bundesministerium für Bildung setzte die Empfehlung des RH um, indem es auf die externe Vergabe von Evaluationen verzichtete und eine Mitarbeiterbefragung selbst durchführte.

Bericht des Rechnungshofes



Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst
und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung

Schlussempfehlungen

- 19** Der RH stellte fest, dass das Bundesministerium für Bildung von den 17 überprüften Empfehlungen neun vollständig, vier teilweise und vier nicht umsetzte; das Bundesministerium für Gesundheit und Frauen setzte von den drei überprüften Empfehlungen zwei vollständig und eine teilweise um.

Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/1			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Bildung			
2, 11	Aufhebung der Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge	2	teilweise umgesetzt
10	Übertragen weiterer Tätigkeiten an Schulärztinnen und -ärzte	3	teilweise umgesetzt
12	genauere Regelung der Durchführung der Reihenuntersuchungen; Nutzung der daraus gewonnenen Daten für die Gesundheitspolitik	4	teilweise umgesetzt
12	Darstellung der schulärztlichen Leistungen in einem jährlichen österreichweiten Gesamtbericht	5	teilweise umgesetzt
12	Ausloten der Synergiepotenziale zwischen Schulärztinnen bzw. -ärzten und Arbeitsmedizinerinnen bzw. -medizinern	6	nicht umgesetzt
13	kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulärztlichen Dienst	7	umgesetzt
13	Intensivierung der Zusammenarbeit Bundesministerium für Bildung und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im schulärztlichen Dienst	8	umgesetzt
14	Aufbau eines systematischen Qualitätsmanagements für den schulärztlichen Dienst	9	nicht umgesetzt
19	Auflösung des Vereins „Österreichisches Zentrum für psychologische Gewaltprävention im Schulbereich“	10	nicht umgesetzt
19	Überführung der Vereinspsychologinnen bzw. -psychologen als Schulpsychologinnen bzw. -psychologen in den Bundesdienst	11	nicht umgesetzt
20	Evaluierung und Anpassung des Aufgabenprofils des schulpsychologischen Dienstes	12	umgesetzt
21	Überarbeitung der Dokumentationsvorgaben für den schulpsychologischen Dienst zur klaren Abgrenzung der Tätigkeiten je Kategorie	13	umgesetzt
21	Erstellung eines österreichweiten Gesamtberichts über die Leistungen des schulpsychologischen Dienstes inkl. der Tätigkeit der Vereinspsychologinnen und -psychologen	14	umgesetzt
22	verstärkte Nutzung der vorhandenen Daten für die strategische Ausrichtung des schulpsychologischen Dienstes	15	umgesetzt
23	kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulpsychologischen Dienst	16	umgesetzt
24	Hinwirken auf das Erreichen der Zielwerte im schulpsychologischen Dienst; regelmäßige Aktualisierung der Indikatoren	17	umgesetzt
25	einzelfallbezogene Prüfung der Notwendigkeit externer Vergaben von Evaluationen im schulpsychologischen Dienst	18	umgesetzt

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



Umsetzungsgrad der Empfehlungen des Vorberichts Reihe Bund 2013/1			
Vorbericht		Follow-up-Überprüfung	
TZ	Empfehlungsinhalt	TZ	Umsetzungsgrad
Bundesministerium für Gesundheit und Frauen			
2, 11	Aufhebung der Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge	2	teilweise umgesetzt
13	kritisches Hinterfragen der Notwendigkeit von Projekten im schulärztlichen Dienst	7	umgesetzt
13	Intensivierung der Zusammenarbeit Bundesministerium für Bildung und Bundesministerium für Gesundheit und Frauen im schulärztlichen Dienst	8	umgesetzt

Anknüpfend an den Vorbericht hob der RH folgende Empfehlungen hervor:

Bundesministerium für Bildung, Wissenschaft und Forschung

- (1) Die Art der Durchführung der Reihenuntersuchung wäre genauer zu regeln; die aus den Reihenuntersuchungen gewonnenen Daten wären für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich zu machen. (TZ 4)
- (2) Die schulärztlichen Leistungen an den Bundesschulen wären jährlich in einem österreichweiten Gesamtbericht darzustellen. (TZ 5)
- (3) Allfällige Synergiepotenziale zwischen den Schulärztinnen und –ärzten und den Arbeitsmedizinerinnen und –medizinerinnen wären auszuloten. (TZ 6)
- (4) Ausgehend von den vorhandenen Ansätzen wäre ein systematisches Qualitätsmanagement für den schulärztlichen Dienst aufzubauen. (TZ 9)
- (5) Der Verein Österreichisches Zentrum für psychologische Gesundheitsförderung im Schulbereich wäre aufzulösen. (TZ 10)
- (6) Die Vereinspsychologinnen und –psychologen wären als Schulpsychologinnen und –psychologen in den Bundesdienst zu überführen. (TZ 11)

Bundesministerium für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Konsumentenschutz

- (7) Zur Steigerung der Effizienz des schulärztlichen Dienstes wäre die strikte Trennung zwischen Schulgesundheitspflege und Gesundheitsvorsorge aufzuheben und die dafür notwendige Verordnung zu erlassen. (TZ 2)

Bericht des Rechnungshofes

Gesundheit der Schülerinnen und Schüler: Schulärztlicher Dienst und Schulpsychologischer Dienst; Follow-up-Überprüfung



- (8) Von der Verordnungsermächtigung wäre Gebrauch zu machen und den Schulärztinnen und –ärzten wären kostenneutral weitere Tätigkeiten (z.B. in der Gesundheitserziehung oder in der Gesundheitsvorsorge) zu übertragen. **(TZ 3)**
- (9) In der zu erlassenden Verordnung wäre die Art der Durchführung von Reihenuntersuchungen genauer zu regeln und die daraus gewonnenen Daten wären für Zwecke der Gesundheitspolitik in anonymisierter Form zugänglich zu machen. **(TZ 4)**



Wien, im März 2018
Die Präsidentin:

Dr. Margit Kraker

R
—
H

